



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

C Muster-Benutzungsordnung für die HRZ

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

Muster-Benutzungsordnung für die HRZ

Grundlage für die nachfolgende Benutzungsordnung ist die Satzung für das Hochschulrechenzentrum.

1. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind

- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte derjenigen Hochschule(n), zu der (denen) das HRZ gehört oder für die es errichtet wurde
- Mitglieder und Angehörige oder Beauftragte von anderen Einrichtungen auf Grund von Vereinbarungen oder Weisungen
- nach Maßgabe der Möglichkeiten Sonstige

2. Einstufung der Nutzungsberechtigung

Einzelne Leistungen oder DV-Geräte des HRZ können vorwiegend für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Im übrigen wird die Inanspruchnahme nach Aufgabengruppen in Rangstufen gegliedert. Ein Vorhaben der Rangstufe(n) hat Vorrang vor einem Vorhaben der Rangstufe (n + 1). Die Zuordnung zu einer Rangstufe bestimmt sich durch

- Art der Vorhaben (Aufgabengruppe) und
- Art der Finanzierung

Nr.	Aufgabengruppe	Finanzierung	Rangstufe
1	<u>Lehre</u>		
1.1	Lehre,	überwiegend finanziert aus Mitteln der Hochschule(n), zu der (denen) das HRZ gehört oder für die es errichtet wurde oder überwiegend aus Mitteln jener Einrichtungen, die auf Grund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	1
1.2	Lehre,	überwiegend finanziert aus Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
1.3	Lehre,	überwiegend finanziert aus Mitteln von Hochschulen außerhalb des Landes oder überwiegend aus sonstigen öffentlichen Mitteln	3
1.4	Lehre,	überwiegend finanziert aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4

Nr.	Aufgabengruppe	Finanzierung	Rangstufe
2	<u>Forschung</u>		
2.1	Forschung,	überwiegend finanziert aus Mitteln der Hochschule(n), zu der (denen) das HRZ gehört oder für die es errichtet wurde oder überwiegend aus Mitteln jener Einrichtungen, die auf Grund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	
	DV-Bedarf - nicht erheblich		1
	DV-Bedarf - erheblich		1 oder 2
2.2	Forschung, die durchgeführt wird von Forschern der Hochschule(n), zu der (denen) das HRZ gehört oder für die es errichtet wurde oder jener Einrichtungen, die auf Grund von Vereinbarungen oder Weisungen ein Nutzungsrecht haben	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bundes, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk	

Nr.	Aufgabengruppe	Finanzierung	Rangstufe
	DV-Bedarf		
	- nicht erheblich		1
	DV-Bedarf		
	- erheblich		1 oder 2
2.3	Forschung,	überwiegend finanziert aus Mitteln der anderen Hochschulen des Landes	2
2.4	Forschung, durchgeführt von Forschern der anderen Hochschulen des Landes	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bun- des, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk	2
2.5	Forschung, durchgeführt von Forschern an Hochschulen außerhalb des Landes	überwiegend finanziert aus Zuwendungen des Bun- des, eines Landes, der DFG und der Stiftung Volkswagenwerk	3
2.6	Forschung,	überwiegend finanziert aus Mitteln von Hoch- schulen außerhalb des Landes	3

Nr.	Aufbengruppe	Finanzierung	Rangstufe
2.7	Forschung,	überwiegend finanziert aus Mitteln der Max-Planck-Institute oder Mitteln anderer, überwiegend von der öffentlichen Hand getragener hochschulfreier Institute und Forschungseinrichtungen, soweit nicht 2.1 zutrifft	3
2.8	Forschung,	überwiegend finanziert aus sonstigen öffentlichen Mitteln	3
2.9	Forschung,	überwiegend finanziert aus nichtöffentlichen Mitteln, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt	4
3.	alle sonstigen, auf Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften oder Weisung beruhenden Aufgaben der Hochschule(n) sowie Aufgaben der Aufsichtsbehörde		1
4.	sonstige Arbeiten		5

3. Entgelte

Die Inanspruchnahme des Hochschulrechenzentrums erfolgt nach folgenden Entgeltstufen:

- Entgeltstufe 1: unentgeltlich
 Entgeltstufe 2: Erstattung der Betriebskosten
 Entgeltstufe 3: Erstattung der Selbstkosten Land
 Entgeltstufe 4: Marktpreise

Die Zuordnung der verschiedenen Aufgabengruppen zu den Entgeltstufen erfolgt nach folgendem Schema:

Aufgabengruppe	Entgeltstufe
<u>1. Lehre</u>	
1.1	1
1.2	2
1.3	3
1.4	4
<u>2. Forschung</u>	
2.1	1 (oder 2)
2.2	1 (oder 2)
2.3	2
2.4	2
2.5	3
2.6	3
2.7	3
2.8	3
2.9	4
<u>3. Sonstige Hochschulaufgaben</u>	1
<u>4. Sonstige Arbeiten</u>	4

Die Einzelheiten der Kostenermittlung werden landeseinheitlich festgelegt. Zuständig für die Durchführung der Kostenermittlung ist der Beauftragte für den Haushalt. Das Hochschulrechenzentrum nimmt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Leistungen vor und macht sie bekannt. Die das HRZ betreibende Hochschule stellt die von ihm erbrachten Leistungen dem kostenpflichtigen Benutzer in Rechnung. Besondere Kosten, die dem HRZ erwachsen, können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Organisation der Nutzung

a) Antragstellung

Die Erlaubnis zur Inanspruchnahme des HRZ ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dazu sind unter anderem folgende Angaben zu machen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragsstellers sowie seine Stellung innerhalb der Hochschule/Einrichtung
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Voraussichtliche Dauer und geschätzter Umfang der Inanspruchnahme
- Grund der Inanspruchnahme (Lehrveranstaltungen, Studienabschlußarbeiten, Dissertationen, Forschungsarbeiten, Verwaltungs- oder sonstige betriebliche Aufgaben)
- Angaben zur Finanzierung
- liegt das Vorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit
- Name und Unterschrift des für die Finanzierung Verantwortlichen
- Anerkennung der Benutzungsordnung

b) Bei Übernachtfrage richtet sich der Zugang nach den Rangstufen gemäß 2. und nach Kontigentierungsbestimmungen des HRZ.

c) Die Benutzer sind gleichberechtigt im Zugang zu den zentralen Anlagen und Geräten des HRZ, insbesondere auch zu den Datenstationen. Beim Zugang über eine Datenstation einer anderen Einrichtung haben Mitglieder und Angehörige dieser Einrichtung grundsätzlich Vorrang.

d) Einzelheiten über die Organisation des Rechenbetriebes und dem Umgang mit den Einrichtungen sind in einer Betriebsregelung des HRZ festgelegt.

e) Die Benutzer sind verpflichtet, nach Aufforderung durch das HRZ über die Arbeiten mit den DV-Anlagen zu berichten sowie nach Abschluß der Arbeiten, mindestens aber jährlich, einen schriftlichen Bericht zu erstellen.

- f) Das HRZ unterstützt die Benutzer bei ihren Vorhaben durch Beratung und Information.
- g) Mit der Vorlage eines Benutzungsantrages erkennt der Antragsteller die Benutzungsordnung und die sie ergänzenden Bestimmungen an.
- h) Das HRZ haftet nicht für die von ihm gewährten Leistungen. Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen. Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.
- i) Nichtbeachtung der Benutzungsordnung und der sie ergänzenden Bestimmungen kann zum Ausschluß von der Benutzung führen. Dieser Ausschluß wird von der Leitung des HRZ ausgesprochen. Widersprüche gegen Entscheidungen des HRZ sind an den Rektor der Sitzhochschule des HRZ zu richten. Es gelten die Vorschriften der VwGO.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.